

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die
Gemeindehäuser der Ortsgemeinde Kelberg
in den Ortsteilen Hünerebach, Köttelbach,
Rothenbach-Meisenthal und Zermüllen vom 15.08.2012
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2014

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können die Gemeindehäuser in den Ortsteilen der Ortsgemeinde Kelberg auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden. Über die Vergabe entscheidet der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils oder dessen Vertreter im Verhinderungsfalle. Das Hausrecht steht dem Ortsvorsteher oder einem von der Ortsgemeinde Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Antragsberechtigt sind Einwohner, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Ortsgemeinde Kelberg haben.

(3) Auswärtige Personen oder Gruppierungen können zugelassen werden, wenn eine Nutzung durch ortsansässige Personen oder Bürger für diesen Zeitraum nicht beantragt wurde.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindehauses besteht nicht. Bei Nutzungsanfragen für den gleichen Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge beim Ortsvorsteher.

(5) Untervermietung ist nicht zulässig.

(6) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(7) Für die Benutzung der Gemeindehäuser einschließlich des dazugehörigen Inventars wird ein Mietzins erhoben. Die Mietsätze ergeben sich aus dieser Entgeltordnung.

§ 2
Antragstellung und Genehmigung

(1) Anträge auf Nutzung sind möglichst frühzeitig mündlich oder schriftlich beim Ortsvorsteher zu stellen.

(2) Die Nutzungsvereinbarung wird erst nach schriftlichem Vertragsabschluss gültig. Die Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund – auch kurzfristig – widerrufen werden, wenn berechtigte Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Gemeindehäuser, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(3) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 2 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Entgeltschuldner und Zahlungsmodalitäten

(1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Vereine, Gruppen und Verbände haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme des Gemeindehauses innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

In begründeten Fällen können Vorausleistungen gefordert werden.

§ 4

Sicherheitsleistung

Der Vermieter ist berechtigt eine Sicherheitsleistung vor Veranstaltungsbeginn einzufordern. Die Sicherheitsleistung kann bar beim Ortsvorsteher hinterlegt werden. Der Vermieter macht unmittelbar nach der Veranstaltung eine Abnahme mit dem Nutzer. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe des Gemeindehauses kann die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.

§ 5

Mietzins

Gemeindehaus Hünerebach

1. Familienfeier je Tag	
Hochzeit	100,00 €
Beerdigungskaffee	50,00 €
Geburtstagsfeier	100,00 €
Polterabend	100,00 €
Kinderkommunion	100,00 €
2. Vereinsfeier	
Interne Feier	50,00 €
Öffentliche Feier mit Verkauf	
- 1. Tag Kirmes oder Dorffest	200,00 €
- 1. Tag	200,00 €
- je weiterer Tag	50,00 €
3. Benutzung durch Auswärtige (interne Veranstaltung)	
- je Tag	300,00 €
4. Sondernutzung	
a) Turn- und Gymnastikgruppen u.a.	
- je angebrochene Stunde	5,00 €
b) gewerbliche Nutzung	
- je angebrochene Stunde	10,00 €
- zuzüglich einer Energiepauschale	10,00 €

(je Nutzung bis 5 Std.*)	
Vorführung des Theatervereins je Tag	75,00 €
5. Nutzung ohne Saal	
- je Tag	50,00 €
6. Nutzung der Sanitäranlagen (ohne sonstige Räume)	
- je Tag	25,00 €
7. Miete Beschallungsanlage	
- je Tag	25,00 €
- Kautions bei Discoververanstaltungen	300,00 €
8. Reinigungspauschale	
- Gesamtanlage	50,00 €
- ohne Saal	30,00 €
1. Familienfeier je Tag	
Hochzeit	50,00 €
Beerdigungskaffee	40,00 €
Geburtstagsfeier	50,00 €
Polterabend	50,00 €
Kinderkommunion	50,00 €
2. Vereinsfeier	
Interne Feier	50,00 €
Öffentliche Feier mit Verkauf	
- 1. Tag Kirmes oder Dorffest	75,00 €
- 1. Tag	125,00 €
- je weiterer Tag	25,00 €
3. Benutzung durch Auswärtige (interne Veranstaltung)	
- je Tag	200,00 €
4. Sondernutzung	
Turn- und Gymnastikgruppen u.a.	
- je angebrochene Stunde	5,00 €
- zuzüglich einer Energiepauschale von (je Nutzung)	3,00 €
Vorführung des Theatervereins je Tag	75,00 €
5. Nutzung der Sanitäranlagen (ohne Saalnutzung)	
- je Tag	25,00 €
6. Reinigungspauschale	30,00 €

Gemeindehaus Kötterbach

1. Familienfeier je Tag	
Hochzeit	100,00 €
Beerdigungskaffee	50,00 €
Geburtstagsfeier	100,00 €
Polterabend	100,00 €
Kinderkommunion	100,00 €

2. Vereinsfeier	
Interne Feier	50,00 €
Öffentliche Feier mit Verkauf	
- 1. Tag Kirmes oder Dorffest	200,00 €
- 1. Tag	200,00 €
- je weiterer Tag	50,00 €
3. Benutzung durch Auswärtige (interne Veranstaltung)	
- je Tag	300,00 €
4. Sondernutzung	
a) Turn- und Gymnastikgruppen u.a.	
- je angebrochene Stunde	5,00 €
b) gewerbliche Nutzung	
- je angebrochene Stunde	10,00 €
- zuzüglich einer Energiepauschale (je Nutzung bis 5 Std.*)	10,00 €
Vorführung des Theatervereins je Tag	75,00 €
5. Nutzung ohne Saal	
- je Tag	50,00 €
6. Nutzung der Sanitäranlagen (ohne sonstige Räume)	
- je Tag	25,00 €
7. Miete Beschallungsanlage	
- je Tag	25,00 €
- Kauton bei Discoververanstaltungen	300,00 €
8. Reinigungspauschale	
- Gesamtanlage	50,00 €
- ohne Saal	30,00 €

* über 5 Std. nach tatsächlichem Verbrauch (Zählerablesung)

Gemeindehaus Rothenbach

1. Familienfeier je Tag	
Hochzeit	50,00 €
Beerdigungskaffee	40,00 €
Geburtstagsfeier	50,00 €
Polterabend	50,00 €
Kinderkommunion	50,00 €
2. Vereinsfeier	
Interne Feier	50,00 €
Öffentliche Feier mit Verkauf	
- 1. Tag Kirmes oder Dorffest	75,00 €
- 1. Tag	125,00 €
- je weiterer Tag	25,00 €

3. Benutzung durch Auswärtige (interne Veranstaltung)	
- je Tag	200,00 €
4. Sondernutzung	
Turn- und Gymnastikgruppen u.a.	
- je angebrochene Stunde	5,00 €
- zuzüglich einer Energiepauschale von (je Nutzung)	3,00 €
Vorführung des Theatervereins je Tag	75,00 €
5. Nutzung der Sanitäranlagen (ohne Saalnutzung)	
- je Tag	25,00 €
6. Reinigungspauschale	30,00 €

Gemeindehaus Zermüllen

1. Familienfeier je Tag	unten	oben	unten + oben
Hochzeit	50,00 €	50,00 €	75,00 €
Beerdigungskaffee	30,00 €	30,00 €	45,00 €
Geburtstagsfeier	40,00 €	40,00 €	60,00 €
Polterabend	50,00 €	50,00 €	75,00 €
Kinderkommunion	50,00 €	50,00 €	75,00 €
2. Vereinsfeier			
Interne Feier	40,00 €	40,00 €	50,00 €
Öffentliche Feier mit Verkauf			
- 1. Tag Kirmes oder Dorffest	75,00 €	75,00 €	112,50 €
- 1. Tag	75,00 €	75,00 €	112,50 €
- je weiterer Tag	25,00 €	25,00 €	37,50 €
3. Benutzung durch Auswärtige (interne Veranstaltung)			
- je Tag	150,00 €	150,00 €	200,00 €
4. Sondernutzung			
Turn- und Gymnastikgruppen u.a.			
- je angebrochene Stunde	5,00 €	5,00 €	
- zuzüglich einer Energiepauschale von (je Nutzung)	3,00 €	3,00 €	
Vorführung des Theatervereins je Tag	75,00 €	75,00 €	
5. Nutzung der Sanitäranlagen (ohne Saalnutzung)			
- je Tag	25,00 €	25,00 €	
6. Reinigungspauschale	30,00 €	30,00 €	50,00 €

In Gemeindehäusern mit einer Schließanlage haben Auswärtige bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautio in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

Neben der Miete sind die Kosten für Strom und Heizung sowie die Reinigungspauschale vom Mieter zu zahlen.

Mietfrei ist die Nutzung durch die örtliche Jugend, Frauen, Senioren und Gruppen, wenn kein Verkauf durchgeführt wird und keine gewerbliche Nutzung erfolgt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Mieter/Nutzer stellt den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Kelberg.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Kelberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter bzw. Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist die Ortsgemeinde Kelberg berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters bzw. Nutzers beseitigen zu lassen.
- (6) Auf Verlangen des Ortsvorstehers ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (7) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, Eingangsbereiche einschl. der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschl. Auf- und Abbaueiten auf den Mieter über.
- (8) Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Die Räume der Bürgerhäuser sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg –Ordnungsamt – einzuholen.

§ 8 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Die Vorschriften z. B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherschutzgesetz, die

Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Zur Vermeidung von Störungen darf der Geräuschpegel nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Höchstwerte überschreiten. Über die aktuell geltenden Höchstwerte und die Sperrstundenbestimmungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Der Vermieter befreit den Mieter durch den Anmietungsvertrag nicht von den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Pflichten des Mieters

(1) Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände der Gemeindehäuser dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften der benutzten Gegenstände und Einrichtungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden.

Im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreiem, sauberem Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.

(2) Das Gebäude ist besenrein zu verlassen. Nach der Benutzung sind die Räume zu kehren, außen aufgestellte Ascher zu entleeren, die Tische abzuwischen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen. Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt. Der Mieter hat hierfür die Reinigungspauschale zu zahlen.

(3) Der durch die Veranstaltung anfallende Abfall ist durch den Veranstalter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind dem Ortsvorsteher zu melden.

(5) Nach der Veranstaltung findet regelmäßig eine Besichtigung/Abnahme durch den Ortsvorsteher statt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblättje der Verbandsgemeinde Kelberg in Kraft und ersetzt alle bisherigen Benutzungs- und Entgeltregelungen für die Gemeindehäuser in den Ortsteilen der Ortsgemeinde Kelberg.

Kelberg, 15.08.2012
Ortsgemeinde Kelberg

(DS)
gez. Wilhelm Jonas, Ortsbürgermeister